



ZEICHENERKLÄRUNG

-----	Baulinie	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB
-----	Baugrenze	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB
○ ○ ○	Erhaltung von Bäumen	§ 9 (1) Nr. 25 BauGB
▲ ▲ ▲	Grenze für Nutzungsbeschränkung infolge Geruchsmission	§ 9 (1) Nr. 24 BauGB
■ ■ ■	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung	§ 9 (7) BauGB
← →	Hauptfistrichtung	§ 83 BauGB

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN für die Bebauung an der "Hauptstraße" gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 83 BauO

Art der baulichen Nutzung - Allgemeines Wohngebiet
 Grundflächenzahl GRZ = 0,3
 Geschoßflächenzahl GFZ = 0,3
 Offene Bauweise - Einzelhäuser oder Doppelhäuser
 Fingeschossige Gebäude
 Sockelhöhe max. = 0,50 m; Traufhöhe max. 3,50 m
 Außenwände rotes Klinkermauerwerk oder -verkleidung, oder heller Putz
 Satteldach mit Krüppelwalm, Dachneigung 45 - 50°
 Nebengebäude (mit Ausnahme von Carports): Sattel- oder Walmdach
 Dachfarbe der Nebengebäude ist der des Hauptgebäudes anzupassen
 Dachdeckung mit roten oder braunen Ziegeln
 Landschaftstypische Gehölze und Pflanzungen,
 Einfriedungen mit Hecken o. Zäunen aus organischen Materialien ohne Streifenfundamente u. Materialsockel max. 80 cm hoch

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN für die Bebauung "Am Dorfteich" gem. § 9(1) Nr. 1 BauGB und § 83 BauO

Art der baulichen Nutzung - Allgemeines Wohngebiet
 Grundflächenzahl GRZ = 0,3
 Geschoßflächenzahl GFZ = 0,6
 Abweichende Bauweise - Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen
 Zweigeschoss. Gebäude, nördl.d.Str. Am Dorfteich eingesch. Gebäude
 Sockelhöhe max. 0,50 m; Traufhöhe max. 6,50 m
 Außenwände rotes Klinkermauerwerk oder -verkleidg. oder heller Putz
 Satteldach, Dachneigung 45 - 50°
 Nebengebäude (mit Ausnahme von Carports): Satteldach, Dachfarbe der Nebengebäude ist der des Hauptgebäudes anzupassen,
 Dachdeckung mit roten oder braunen Ziegeln,
 Einfriedungen mit Hecken oder Zäunen aus organischen Materialien ohne Streifenfundamente und Materialsockel max. 80 cm hoch

SATZUNG DER GEMEINDE HORNSTORF
 für den Ortsteil Rohlstorf
 nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 u. 3 BauGB

Änderung und Ergänzung: 10.01.1994

1. Vereinfachte Änderung der Satzung Rohlstorf an der Hauptstraße und Am Dorfteich nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) i.V.m. § 13 (1) BauGB wird nach Beschluß der Gemeindevertretung Hornstorf und mit Genehmigung des Landkreises Wismar die Satzung Rohlstorf beiderseits der Hauptstraße und beiderseits der Straße Am Dorfteich im Bereich der Straße Am Dorfteich wie folgt geändert:

- Die Festsetzungen zu den Nebengebäuden gelten nicht für Carports. *anliegende Änderung!*
- Einzelhäuser sind auch zugelassen

Nördlich der Straße Am Dorfteich werden Baugrenzen eingezeichnet.

Hornstorf, den 30.09.93



[Signature]
Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Die betroffenen Bürger sind bekannt gemacht worden und hatten keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken zur Änderung.

Hornstorf, 04.12.1996
 Ort, Datum



[Signature]
Bürgermeister

Die Genehmigung der Änderung der Satzung wurde mit Verfügung des Landkreises Wismar vom 07.01.1994 erteilt.

Hornstorf, 04.12.1996
 Ort, Datum



[Signature]
Bürgermeister

Die Genehmigung der Satzungsänderung ist am 14.01.1994 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Satzungsänderung ist damit am 04.02.1994 rechtsverbindlich geworden.

Hornstorf, 04.12.1996
 Ort, Datum



[Signature]
Bürgermeister

see H. Katzke 14.01.97